



**TVT**

**Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.**

**Ethische Aspekte des Tötens von Tieren**

**Merkblatt Nr. 101**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Elemente und exemplarische Positionen zur Ausbildung einer eigenen tierschutzethischen Begründung	5
3. Schlussfolgerungen für das tierärztliche Handeln	6
4. Glossar	7
5. Anhänge	14
6. Literaturliste	16

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2005, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Ethische Aspekte des Tötens von Tieren

Merkblatt Nr. 101

Erarbeitet vom Arbeitskreis 9 (Tierschutzethik)

Verantwortliche Bearbeiterinnen: Dr. Burgermeister (bis Oktober 2003)

Dr. Kuhlmann (ab Oktober 2003)

(Stand: April 2005)

### 1. Einleitung

Dieses Merkblatt soll eine Hilfestellung dabei geben, einen eigenen Standpunkt zur ethischen Beurteilung der Tötung von Tieren zu finden.

Hierzu bietet sich als ein Ausgangspunkt das deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung vom 25. Mai 1998 an. Nach § 1 (TierSchG) ist die Tötung von Tieren grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, es liegt ein vernünftiger Grund vor. „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen \*, Leiden \* oder Schäden \* zufügen.“ (§ 1 (2) TierSchG).

Es muss also als Voraussetzung für das Töten von Tieren grundsätzlich ein „vernünftiger“ Grund vorliegen (s.a. v. Loeper, in: Kluge, 2002, S.97ff). Was als „vernünftiger“ Grund gilt, legt der Mensch fest; dabei ist zu beachten, dass das, was rechtlich korrekt ist, nicht unbedingt auch ethisch vertretbar sein muss (s. a. Anhang 1; Rechtliche Bewertung der Tiertötungen, Zahlen zu Tiertötungen).

Seit Menschen sich über das richtige Verhalten gegenüber Tieren verständigen wollen, führt der ethische Disput über die Rechtfertigungen für die Tötung von Tieren zu unterschiedlichen, oder gar zu gegensätzlichen Ergebnissen. Ungeachtet des in der christlich-abendländischen Tradition vorherrschenden Herrschaftsanspruches des Menschen über die Tiere hat es immer abweichende Denkmodelle gegeben. Eine zwingende Begründung (s. Letztbegründung\*) ist ohne persönlich wertende Komponente nicht möglich. Dadurch sind derartige Antworten immer nur für bestimmte Personen akzeptabel, während andere sie ablehnen. Es ist somit unmöglich, die einzig richtige Norm für das Töten von Tieren zu formulieren. Daher bleibt jedem nur die Möglichkeit, sich selbst über die verschiedenen Grundüberzeugungen, Argumentationen und Kriterien soweit zu orientieren, dass der eigene Standpunkt bewusst eingenommen werden kann und dass die ethischen Urteile über die Tötung von Tieren begründet gefällt werden können. Zur Entwicklung einer solchen eigenen Urteilsfähigkeit und zur Unterstützung der Entscheidung im praktischen Einzelfall will dieses Merkblatt eine Hilfestellung geben.

Zu der Grundsatzfrage, ob der Mensch Tiere töten darf, sind vier Positionen vorstellbar:

Position 1: „Ja“ – ohne Einschränkung.

Position 2: „Nein“ – ohne Einschränkung.

Position 3: „Ja, aber“ – grundsätzliche Erlaubnis, aber mit Einschränkungen.

Position 4: „Nein, aber“ – grundsätzliches Verbot, aber in gewissen Fällen rechtfertigbar.

Die vom deutschen Tierschutzgesetz vertretene Position des „ethischen Tierschutzes“ besagt, dass Tiere als Individuen um ihrer selbst Willen zu schützen sind. Dies stellt zumindest eine Vorentscheidung für die Beantwortung der oben genannten Grundsatzfragen dar. Gemäß dem deklarativen Ausdruck des § 1 (TierSchG) sind Tiere Mitgeschöpfe und haben als solche ein grundsätzliches Recht auf Leben. Die Position 1 einer uneingeschränkten Erlaubnis, Tiere zu töten, ist auf dieser Grundlage nicht akzeptabel.

Ein absolutes Tötungsverbot von Tieren (Position 2) erscheint nicht realistisch, da es für den Menschen unmöglich ist, vollkommen frei von Tiertötungen zu leben.

Somit bleiben die Positionen 3 und 4 möglich, wobei eine scharfe Abgrenzung zwischen diesen beiden Positionen nicht gegeben ist. Daher beruht die Abgrenzung auf einer persönlichen Grundüberzeugung: Befürworte ich grundsätzlich das Töten von Tieren oder nicht? Wie definieren sich dann im Anschluss an diese Grundposition die Ausnahmen und mit welcher Begründung? Wie setze ich schließlich meine persönliche Grundüberzeugung und deren Ausnahmen in meinem eigenen tierärztlichen Handeln um?

Im Überblick kommen folgende Fallgruppen in Frage (Teutsch, 2005, persönl. Mitteilung): Zu Position 3: Tiertötung ist grundsätzlich erlaubt, aber in folgenden Fällen verboten:

1. wenn sie mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist;
2. wenn sie aus nicht rechtfertigenden Gründen erfolgt;
3. wenn es sich um trüchtige Tiere handelt;
4. wenn es sich um geschützte Tiere handelt;
5. wenn es um Tiere geht, über die der beteiligte Mensch kein Verfügungsrecht hat.

Zu Position 4: Tiertötung ist grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise erlaubt:

1. wenn sie im Interesse von Tieren notwendig ist;
2. wenn sie zur Verteidigung gegen Angriffe oder zur Abwendung von Gefahren oder Schäden erforderlich ist;
3. wenn sie unvermeidbar ist, weil die Tiere wegen ihrer Kleinheit oder aus anderen Gründen nicht zu bemerken sind;
4. wenn sich eine Zwangslage ergibt, in der jede denkbare Entscheidung oder Maßnahme für die betroffenen Tiere mit in gleicher Weise gravierenden Folgen verbunden ist (vgl. das unten im übernächsten Absatz genannte Beispiel „Seeadler“).

## 2. Elemente und exemplarische Positionen zur Ausbildung einer eigenen tierschutzethischen Begründung

Bei unreflektiertem Urteil neigen Menschen häufig zum **absoluten Anthropozentrismus\***, d.h. der Mensch ordnet die Interessen \* der Tiere grundsätzlich seinen eigenen unter bzw. verneint, dass Tiere überhaupt Interessen haben können. Aus dieser Sicht ist der Mensch das „Maß aller Dinge“ \*. Tierschutz wird aus dieser Sicht um des Menschen Willen betrieben, wie z.B. beim Verrohungsargument \* von Kant.

Aus heutiger Sicht lässt sich dieser Standpunkt nicht mehr vertreten, denn er widerspricht dem bereits im Tierschutzgesetz verankerten Grundgedanken der **Mitgeschöpflichkeit\***.

Dagegen beruhen Standpunkte des **gemäßigten Anthropozentrismus**, wie z.B. von Albert Schweitzer in seiner **Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben** vertreten, gerade auf der Mitgeschöpflichkeit als grundlegendem Wert; etwa in seiner Formulierung: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.“ (Schweitzer, 1991). Diese tierschutzethische Position ist für viele Menschen eine annehmbare Position. Nach dieser Definition kann der Mensch bezüglich seiner Interessen letztlich nur von sich selbst ausgehen. Ein Beispiel dafür bildet die von Albert Schweitzer geschilderte Rettung eines jungen Seeadlers, für dessen Ernährung jedoch eine Anzahl von Fischen getötet werden muss (Schweitzer, 1991, S.158). Im Konzept des gemäßigten Anthropozentrismus lassen sich auch Gesichtspunkte der **pathozentrischen Tierethik** einbeziehen.

Einen Schritt weiter geht die Anwendung des **Humanitätsgebotes\*** auch auf Tiere und deren Interessen, wie insbesondere die Freiheit von Schmerzen, Leiden und Schäden. Das bedeutet, dass die Goldene Regel \* auch auf Tiere anzuwenden ist.

Dies deckt sich weitgehend mit der Sichtweise des **Pathozentrismus\***. Dieser stellt die Leidensfähigkeit von Mensch und Tier in den Mittelpunkt ethischer Erwägungen, wie als erster Jeremy Bentham bereits 1789 gefordert hat und wie dies etwa von Dieter Birnbacher im deutschen oder von Peter Singer im englischen Sprachraum vertreten wird.

Der **Biozentrismus\*** spricht dem Leben und allem Lebendigem einen Eigenwert\* zu. Die Pflanze ist daher genauso moralisch zu berücksichtigen wie das Tier; der Schleimpilz genauso wie die Ratte. Bei Vertretern des Biozentrismus ist die (ontologische) Hierarchie des Mentalen \* weniger von Bedeutung, da hier alles Lebende ethische Berücksichtigung findet. Damit wird der biologische Grundkonflikt, dass höheres Leben immer nur auf Kosten anderen Lebens möglich ist, von Vertretern biozentrischer Ansätze häufig ausgeblendet. Wird der Wert von Lebendigem verabsolutiert, bleibt die Wertrelation zwischen pflanzlichem, tierischem, oder aber menschlichem Leben unklar (Birnbacher, 1991, S. 283).

Dagegen spielt die Hierarchie des Mentalen\* bei der **Ethik der Gerechtigkeit** für Mensch und Tier eine Rolle, wie sie z.B. im Unterschied von einem Bandwurm und dem Hund deutlich wird, der von diesem befallen ist.

In der derzeitigen Tierethik verläuft eine wertmäßige Abstufung von Lebewesen entlang den Merkmalen:

- keine Empfindungsfähigkeit
- Vorhandensein von Empfindungsfähigkeit
- Vorhandensein von (Empfindungsfähigkeit plus) Bewusstseinsfähigkeit
- Vorhandensein von (Bewusstseinsfähigkeit plus) Selbstbewusstseinsfähigkeit

In dieser Sichtweise kommt empfindungsfähigen Tieren moralischer Eigenwert zu; sie sind moralisch zu berücksichtigen, wenn sie mindestens Empfindungsfähigkeit aufweisen.

Will man eine Ethik der Gerechtigkeit für Mensch und Tier\* vertreten, ist dem Gleichheitsgrundsatz\* Rechnung zu tragen.

Nach dem Gleichheitsgrundsatz sind Mensch und Tier insofern sie gleich sind, auch gleich zu behandeln (z.B. bei der Schmerzempfindungsfähigkeit oder beim Hunger) und insofern sie verschieden sind, müssen Mensch und Tier auch verschieden behandelt werden (z.B. bei der Kleidung).

Nach dem Konzept, dass Tiere eine Würde\* haben, weisen auch Tiere einen Eigenwert\* auf. Sie dürfen von den Menschen nicht ausschließlich nach ihrem Nutzwert behandelt und daher insbesondere nicht ohne eine gerechte Abwägung ihres Interesses am Weiterleben getötet werden.

### **3. Schlussfolgerungen für das tierärztliche Handeln**

Der „vernünftige Grund“ im TierSchG lässt einen zu großen Spielraum für ökonomische Interessen zu und sollte deshalb durch den „rechtfertigenden Grund“ ersetzt werden.

Die Tierärztin / der Tierarzt hat vor allem in folgenden Bereichen mit dem Töten von Tieren zu tun:

- bei der Tierseuchenbekämpfung
- bei der Schlachtung
- bei Tierversuchen
- bei der Euthanasie
- bei der Tötung zur Marktregulierung
- bei der Tötung überzähliger Tiere

Die Tierärztin / der Tierarzt steht hierbei im Rahmen der Ausübung ihrer / seiner beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Töten von Tieren oft zwischen beruflichen Zwängen und ethischer Verantwortung. Jeder der oben genannten Bereiche ist so komplex, dass sie / er im Einzelfall abwägen muss.

Als Entscheidungshilfe für das eigene ethisch Verantwortliche dienen die in diesem Merkblatt angesprochenen Elemente des gemäßigten Anthropozentrismus, des gemäßigten Biozentrismus und des Pathozentrismus. Dabei erfordert das Einstehen für die eigene ethische Überzeugung häufig Zivilcourage\*.

#### 4. Glossar

Dieses Merkblatt behandelt Tierschutz-Probleme und nicht Artenschutz-Probleme. Dem (individuellen) ethischen Tierschutz kann der Artenschutz teilweise sogar entgegenstehen.

##### Angst

Neurophysiologische und pharmakologische Untersuchungen haben gezeigt, dass bei Angst auslösenden Situationen im Gehirn von Tieren ähnliche Prozesse ablaufen wie beim Menschen (Stauffacher, 1993).

Angst ist eine Urempfindung des Tiers und wird namentlich in unbiologischen Situationen oder unter Zwangseinwirkung (Festhalten) erlebt (Lorz / Metzler, 1999, S. 104). Angst bezeichnet die emotionale und verhaltensmäßige Reaktion auf eine Bedrohung. Im weiteren Sinne gehören dazu auch Furcht, Schrecken, Panik, Todesangst, die im starken Maße Stress erzeugen und das Wohlbefinden des Tieres nachhaltig stören (v. Loeper in: Kluge, 2002, S. 92).

##### Anthropozentrismus

Wie durch die Bezeichnung ausgedrückt, stehen hier der Mensch und seine Interessen im Mittelpunkt. Nur dem Menschen kommt danach intrinsischer oder eigentlicher Wert (Eigenwert) zu. Andere Lebewesen haben höchstens einen indirekten oder abgeleiteten Wert, nämlich nur, wenn sie für Menschen bedeutsam und wertvoll sind. Der Mensch ist somit das „Maß aller Dinge“ (s.u.); nur in Relation zu Menschen lässt sich der Wert von Tieren bestimmen.

Ein radikaler Anthropozentrismus ist jedoch nicht haltbar, wenn dieser etwa behauptet, moralische Ansprüche könnten überhaupt nur Menschen erheben, weshalb es keine moralische Pflichten von Menschen "gegen" Tiere geben könne, sondern nur Pflichten "in Ansehung von" Tieren, wie es Immanuel Kant vertreten hat. Kant hat dagegen betont, dass etwa aus pädagogischen und ästhetischen Gründen (s.u. "Verrohungargument") auch um des Menschen willen Tiere nicht grausam zu behandeln, sondern zu schützen sind. (Höffe, 2002, S.15ff; Ricken, 1987; Teutsch, 1987, S.18)

##### Anthropozentrismus, gemäßigter

Auch Formen eines gemäßigten Anthropozentrismus setzen in einer Werthierarchie die Gattung Mensch an die oberste Stelle. Sie messen dem Menschen also eine Sonderrolle als "Krone der Schöpfung" bei, sehen ihn aber gleichwohl eingebunden in ein "Kontinuum von Gemeinsamkeiten mit anderen Naturwesen" so, wie es auch das biozentrische Denken vertritt. Somit liegt kein Entweder-Oder vor, vielmehr sind gemäßigter Anthropozentrismus und gemäßigter Biozentrismus miteinander verträglich (Höffe, 2002, S.15). Auch bedeutet ein Vorrang des Menschen in *theoretischer* Interpretation, die der Menschenwürde gegenüber der Würde der Tiere zugeschrieben wird, noch keineswegs, dass dies mit *Vorrechten* des Menschen gegenüber den Tieren einher gehen muss, wie es ein *praktischer* Anthropozentrismus postuliert. (Höffe, 2002, S.15ff; Höffe, 1993, Kap. 12)

### Biozentrismus

Wird der Wert von Lebendigem als solchem betont, so bleibt die Wertrelation zwischen pflanzlichem, tierischem oder aber menschlichem Leben unklar. Es besteht dann eine „Tendenz zur Nivellierung der herkömmlich geltenden Wertunterschiede zwischen den Arten“ (Birnbacher, 1991, S.283). Da nur der Mensch als „animal morale“ in Frage kommt, kann nur er gegenüber Nichtartgenossen moralisch handeln. Somit kommen nur Menschen als moralische Subjekte in Betracht und ein radikaler Biozentrismus ist nicht haltbar (Höffe, 2002, S.15ff; Ricken, 1987).

### Biozentrismus, gemäßigter

Nach verschiedenen Formen eines gemäßigten Biozentrismus hat alles Leben Eigenwert und verdient daher geschützt zu werden. Dabei verdienen die Lebewesen Schutz gemäß ihrem entwicklungsbiologischen Organisationsgrad. Tiere mit Schmerz- und Leidensfähigkeit sind beispielsweise in höherem Maße zu schützen als solche ohne diese Eigenschaften. Dagegen erklärt der Pathozentrismus die Schmerz- und Leidensfähigkeit zum höchsten Kriterium (s.u.) (Höffe, 2002, S. 15ff; Höffe, 1993, Kap. 12; Ricken, 1987).

### Eigenwert

siehe unter „Wert“

### Gerechtigkeit für Mensch und Tier

Dieses Konzept sieht Tiere aufgrund ihres Eigenwertes sowie ihrer kooperativen Leistungen als Mitglieder einer Gerechtigkeitsgemeinschaft mit den Menschen an. Damit sind sie grundsätzlich zu schützen. Eine Beeinträchtigung oder Schädigung, also auch Tötung, muss daher anhand einer Abwägung der entsprechenden Interessen begründet werden. Innerhalb der idealtypisch angenommenen Gerechtigkeitsgemeinschaft besteht allerdings eine extreme Asymmetrie der Machtverteilung zwischen Menschen und Tieren. Zumal unter den Bedingungen der industriellen Fleischproduktion einschließlich der vorherrschenden Zucht-, Haltungs- und Transportbedingungen ist kaum noch ein gerechter Ausgleich der Interessen zu finden. Jedenfalls zwingt die extreme Asymmetrie der Machtverteilung zu einer besonders sorgfältigen Abwägung.

Die Einbeziehung der Tiere in eine Abwägung kann jedoch für die ethische Beurteilung bestimmter Situationen im Sinne eines integrativen Ansatzes hilfreich sein in Diskussionen, bei denen Vertreter ansonsten recht unterschiedlicher Werthaltungen aufeinander treffen. (Fulda, 1992; Höffe, 2004)

### Gleichheitsgrundsatz

Das ethische Prinzip der Gleichheit, d.h. die Forderung nach Gleichbehandlung und dem Ausschluss von willkürlicher Ungleichbehandlung beruht im wesentlichen auf dem moralischen Prinzip der Gerechtigkeit.

Gleiches ist gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit ungleich zu bewerten und zu behandeln. Ungleichheit in einem Bereich rechtfertigt nicht Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich (s.a.Teutsch, 1987, S.76-81).

Da sich verschiedene Exemplare einer Spezies, erst recht aber solche unterschiedlicher Arten, immer voneinander unterscheiden, folgt aus der Forderung nach Gleich-



behandlung, dass bei Vorliegen relevanter Unterschiede gerechtes Handeln in einer absichtlichen Ungleichbehandlung besteht. Das gilt z.B. für unterschiedliche Bedürfnisse in bezug auf Nahrung, sozialen Kontakt, Umgebungstemperatur und Kleidung. Die Gleichbehandlung setzt voraus, ein Lebewesen in seiner fundamentalen Eigenständigkeit zu achten; insofern liegt dem Gerechtigkeitsprinzip noch das Prinzip der Achtung zugrunde (Sitter, 1990, S.173f).

### Goldene Regel

Die Goldene Regel als Grundprinzip der Ethik gilt kulturübergreifend wie auch epochen-übergreifend, denn sie ist in gleicher Weise in der chinesischen, jüdischen, christlichen und islamischen Ethik-Tradition überliefert (s.a. Teutsch, 1987, S.82f)

In der so genannten „negativen“ Formulierung fordert die weithin bekannte „Goldene Regel“: „Was du nicht willst, dass man dir tu‘, das füg‘ auch keinem andern zu“. In ihrer so genannten „positiven“ Form ist die Goldene Regel ethisch deutlich anspruchsvoller: „Behandle andere so, wie du auch von ihnen behandelt sein willst.“

Aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Humanitätsgebot oder dem gemäßigte Anthropozentrismus ist abzuleiten, dass die Goldene Regel auch auf Tiere anzuwenden ist. Nach Höffe kann man in der Goldenen Regel „eine fundamentale Übereinstimmung der Menschen über das sittlich Richtige und damit ein empirisches Argument gegen die These vom Wandel aller Moral (Relativismus) sehen“ (Höffe, 2002, S.101f).

### Hierarchie des Mentalen

Die Hierarchie des Mentalen bedeutet, dass der unterschiedliche Grad der Empfindungs- und Bewusstseinsfähigkeit bei den verschiedenen Spezies des Tierreiches (s. a. Anhang 2; Einteilung des Tierreiches) beachtet werden muss. Ein Beispiel ist die Wurmtherapie bei einem Hund, der von einem Bandwurm befallen ist.

### Humanitätsgebot

Das Humanitätsgebot verlangt Gerechtigkeit gegenüber Menschen und Mitgeschöpfen. Die Anwendung von Humanität auf Tiere ist Pflicht. Sie ist zwar eine Forderung religiös motivierter Barmherzigkeit; aber auch unter philosophischen Aspekten wird Gerechtigkeit für Mensch und Tier gefordert (s.a. Teutsch, 1987, S.91f,S.186f). Dies deckt sich weitgehend mit dem Standpunkt des gemäßigten Anthropozentrismus.

### Interessen

Analog zu bestimmten Interessen des Menschen sind auch anderen empfindungsfähigen Lebewesen entsprechend ihrer Entwicklung Interessen zuzuerkennen. Die Ethologie kennt dafür zahlreiche Beispiele, etwa das Interesse am eigenen Wohlbefinden und nach Erhalt des Lebens (s. a. Teutsch, 1987, S.96f).

### Leiden

Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (Lorz / Metzler, 1999, S. 102).

Leiden und „mangelndes Wohlbefinden“ sind Synonyme. Es gibt durch Schmerzen entstehende Leiden und es gibt immaterielle (psychische) Leiden (Sambraus, 1981).

Mit Leiden und Distress werden unangenehme Empfindungen bezeichnet, die Menschen normalerweise zu vermeiden suchen (Morton and Griffiths, 1985).

Die hirnanatomischen Gegebenheiten zeigen bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Leiden erzeugenden Basalstrukturen und Neurotransmitter (Teuchert-Noodt, 1994).

Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden (vgl. Hirt / Maisack / Moritz, 2003, S.53).

### Letztbegründung

In der antiken Ethik wurden Sichtweisen, Werte und Normen häufig auf Prinzipien gegründet (z.B. bei Aristoteles). Im deutschen Idealismus hatte die Anerkennung von Tatsachen der Vernunft zu einer als stringent verstandenen „logischen Ableitung“ von ethischen Normen geführt. Diese wurden insofern scheinbar durch „letzte Einsichten und Begründungen“ gestützt. Im Gegensatz dazu finden in der neueren philosophischen Ethik allgemeine Normen oder grundlegende Werte keine „Letztbegründung“ mehr. Für ethische Normen oder Werte lassen sich gegebenenfalls Plausibilitätsargumente anführen. Auch unter Hinweis auf verschiedenste Ansätze oder Konzepte lässt sich für sie plädieren. Aber man kann für sie keine logisch stringenten letzten Begründungen angeben. Damit bleibt die ethische Diskussion letztlich immer offen und auf die grundlegenden Wertentscheidungen der Diskursteilnehmenden

### „Maß aller Dinge“

Der Satz des Sophisten Protagoras: „Der Mensch ist das Maß aller Dinge, nämlich der Seienden, dass sie sind, und der Nichtseienden, dass sie nicht sind“, wird sowohl in kritischer Absicht dem Anthropozentrismus entgegengehalten, als auch von dessen Proponenten verwendet, um seine – scheinbare? – Evidenz zu betonen. In Hinblick auf die Tier- wie gleichermaßen auf die Natur-Ethik führt jedoch die Verabsolutierung des Satzes vom Menschen als dem „Maß aller Dinge“ in die Irre.

Es ist vielmehr zu differenzieren, welches „Maß“, d.h., welche genaueren Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden sollen, wenn es um die Abwägung der Interessen zwischen Menschen und Tieren geht. Im tierethischen Zusammenhang gehört dies in die Diskussion um Anthropozentrismus – Pathozentrismus – Biozentrismus. Denn der Mensch ist das einzige Lebewesen, das sich zu sich selbst in ein, auch kritisches, Verhältnis setzen kann. Somit ist eine Grundbedingung erfüllt, dass der Mensch moralisch handeln und dass man an ihn auch moralische Anforderungen stellen kann. Außerdem ist der Mensch das einzige Lebewesen, das sich ein Bild vom Kosmos einschließlich der Tiere machen kann und sich zu diesen in ein moralisches Verhältnis setzen kann.

Dies darf jedoch nicht heißen, dass der Mensch sein „Maß“ allen Dingen aufzwingen darf.

Darwins Revolution der Biologie hat auch insofern eine Revolution des Mensch-Tier-

Verhältnisses bewirkt, als Gemeinsamkeiten von Menschen und Tieren nun wissenschaftlich anerkannt sind und Tieren die Fähigkeit zu leiden ebenso zukommt wie Menschen.

Auch in vielen weiteren Hinsichten sind Menschen mit Tieren vergleichbar. Es kann somit nicht begründet werden, warum Menschen die Interessen ihrer eigenen Spezies generell den Interessen von Tieren vorziehen dürfen.

### Mitgeschöpflichkeit

Der tierschutzethische Ansatz der Mitgeschöpflichkeit geht von der gemeinsamen Geschöpflichkeit aller Lebewesen aus. Diese Mitgeschöpflichkeit auferlegt dem Menschen Verantwortung für die „anderen Familienmitglieder“ und appelliert an unse-re Bereitschaft, Rücksicht zu nehmen und zu helfen, wo andere rücksichtslos waren. In diesem Sinne hat Mitgeschöpflichkeit auch mit tätiger Barmherzigkeit zu tun. (Teutsch, 1987, S.139-40).

### Pathozentrismus

In der pathozentrischen Tier-Ethik kommt der Schmerz- und Leidensfähigkeit die Funktion eines höchsten Kriteriums zu. Lebewesen, die sich in Hinblick auf Schmerz- und sonstiger Leidensfähigkeit gleichen, sind in pathozentrischen Tierethiken grundsätzlich auch gleich zu behandeln – seien es Menschen oder Tiere. Nach dem Pathozentrismus sind demnach keineswegs alle Tiere oder gar alle Lebewesen gleich zu behandeln (Gleichheitsgrundsatz) (Dieter Birnbacher, vgl. z.B. 1991; Norbert Hoerster, 2004; Peter Singer, vgl. z.B. 1982).

### Rechtfertigender Grund

Gegenüber etwa Gründen der Mode, wie dem nicht tiergerechten Halten bestimmter exotischer Tierarten in Mitteleuropa, gibt es „vernünftige“ Gründe zu tierschutzwidrigem Verhalten, die beispielsweise in der ökonomischen Rationalität liegen. Hierzu gehören etwa zu beengte Haltungsbedingungen oder das Vorenthalten von Verhaltensmöglichkeiten, zum Beispiel dem freien Auslauf oder dem Sandbaden von Hühnern. Solche ökonomischen Motive geben zwar „vernünftige Gründe“ der Behandlung der Tiere ab, sind tierethisch aber zu kritisieren. Die Überwindung des entsprechenden Verhaltens ist anzustreben bzw. zu fördern.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Käfighaltung von Legehennen von 1999 wurde höchstgerichtlich festgestellt, „dass die wirtschaftlichen Gründe zur Rechtfertigung der Beeinträchtigung von Tieren ihre Grenzen finden, wenn deren Leiden zu groß werden.“ Töten von Tieren oder Beeinträchtigung ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens sind lediglich aus wirklich schwerwiegenden Gründen tierethisch zu rechtfertigen, zum Beispiel die Tötung zur Seuchenbekämpfung.

Die Empfehlung der Verwendung des Ausdrucks „rechtfertigender Grund“ für eine Tötung oder Beeinträchtigung von Tieren will also darauf hinweisen, dass die ethischen Anforderungen dazu oft höher anzusetzen sind, als es z.B. im derzeitigen Tierschutzgesetz der Fall ist, wo noch viele Ausnahmen von Schutzbestimmungen zugelassen werden, wenn diese insbesondere aus ökonomischen Gründen „vernünftig“ erscheinen.

Der „rechtfertigende Grund“ verlangt also zwingend eine gewissenhafte Berücksichtigung aller Gründe, die für den Schutz des Lebens Gewicht haben. Im Zweifelsfall muss unser Grundsatz gelten: in dubio pro animale.

### Schaden

Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich nicht nur kurzfristig verschlechtert. Als Schaden bezeichnet man einen Zustand des Tiers, der von seinem gewöhnlichen Zustand hin zum Schlechteren abweicht und nicht bald vorübergeht.

Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, nach dem auch eine Verhaltensstörung als negative Eigenschaft, als „Schaden“ gewertet wird (vgl. Lorz / Metzler, 1999, S.108).

### Schmerzen

Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979).

Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden (Lorz / Metzler, 1999, S.100).

Nicht nur das Vorhandensein, auch der Grad der Schmerz- und Leidensfähigkeit hängt von der Entwicklungshöhe des Tieres ab (Bernatzky, 2001).

### Tod

In allgemeinsten biologischer Perspektive stellt der Tod bei einem gesunden, nicht zu alten Tier in zuträglicher Umgebung einen Schaden dar, und zwar den Schaden der Beraubung des Lebens.

Aus der Sicht des Pathozentrismus ist der Tod für das Tier zwar ein Schaden, aber der größtmögliche Schaden ist ein Leben mit Leiden.

### Verrohungsargument

„Die gewaltsame und zugleich grausame Behandlung der Tiere ist der Pflicht des Menschen gegen sich selbst entgegengesetzt, weil dadurch das Mitleid am Menschen abgestumpft und eine der Moralität sehr dienliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird.“ – Diese Formulierung des Verrohungsarguments von Kant (Die Metaphysik der Sitten, II. Tugendlehre, § 17) lässt erkennen, dass sich einige Argumente für den Tierschutz auch anthropozentrisch begründen lassen.

### Wert

Tiere besitzen als Lebewesen und Mitgeschöpfe einen Eigenwert, der unabhängig vom Nutzwert für den Menschen ist.

### Wohlbefinden

Wohlbefinden ist ein Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tiers in sich und mit der Umwelt. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten (Lorz /Metzler, 1999, S.96).

Zum Wohlbefinden des Tieres gehört die physische und psychische Gesundheit ebenso wie eine tiergerechte Umweltqualität, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln. Vorausgesetzt wird ein ungestörter, artgemäßer und verhaltensgerechter Ablauf der Lebensvorgänge (v. Loeper in: Kluge, 2002, S. 91).

### Würde

Die Würde des Tieres ergibt sich aus seinem Eigenwert und beruht auf der Einmaligkeit als Lebewesen und der Mitgeschöpflichkeit von Mensch und Tier. Die Würde des Menschen verpflichtet ihn, die Würde des Tieres zu achten (TVT, Codex veterinarius, 1998).

Beispiele für die Verletzung der Würde des Tieres sind die Reduzierung desselben auf seinen reinen Nutz- oder Prestigewert oder manche Formen der Zurschaustellung mit Lächerlichmachung. Vor allem verbietet es sich, Tiere allein zum Nutzen des Menschen gentechnisch zu verändern, ohne den Eigenwert der Tiere und ihrer Art angemessen zu beachten ( s.a. Teutsch, 1995; Schenkel, 1994).

### Zivilcourage

Zivilcourage ist der aktive Einsatz für rechtlich und moralisch als richtig Erkanntes, der eigene wirtschaftliche und soziale Nachteile riskiert (vgl. Höffe, 2002).

## 5. Anhänge

### Anhang 1:

#### **Rechtliche Bewertung der Tiertötungen:**

Hierzu werden diese in drei Kategorien eingeteilt.

1. Als erstes müssen die gesetzlich geregelten und ausdrücklich erlaubten Tiertötungen erwähnt werden. Es handelt sich hierbei z.B.

um Tierschlachtungen,  
um Tierversuche,  
um die Jagd,  
um die Fischerei und  
um die Schädlingsbekämpfung.

2. Neben den oben genannten generell geregelten Tier-Tötungs-Ereignissen gibt es gesetzlich erlaubte Tiertötungen unter bestimmten Umständen, wie z. B.

zur Tierseuchenbekämpfung,  
zur Sicherheit des Menschen,  
aus wirtschaftlichen Gründen und  
zur Leidensverminderung der Tiere.

3. Als Drittes müssen die Tier-Tötungen genannt werden, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind. z.B.

das Überfahren von Wild- und Haustieren als notwendiges Übel des Autoverkehrs,  
die millionenfache Tötung männlicher Küken von Legerassen,  
das Töten überzähliger Tiere bei Versuchstieren und bei Tieren in Tierparks.

#### **Zahlen zu Tiertötungen: (Tierschutzbericht 2003, Dt. Jagdschutz-Verband 2004)**

Tötungsart	Tötungsgrund	Tierzahl / Jahr	Getötete Tiere
Schlachten	Versorgung mit Fleisch	6,4 Mill. Rinder, Schafe, Ziegen, 44,3 Mill. Schweine, 12.600 Pferde, 398,9 Mill. Hühner, 30,8 Mill. Puten, 14,2 Mill. Enten, Gänse	Landwirtschaftliche Nutz- tiere Insgesamt: 494,6 Mill. (2002)
Im Tierversuch sterben	Arzneimittelentwick- lung, gesetzliche Vorschrif- ten, Grundlagenforschung, Ausbildung, sonstige Zwecke	1,024 Mill. Mäuse, 0,512 Mill. Ratten 0,060 Mill. andere Nager 0,118 Mill. Kaninchen 0,012 Mill. Schweine 0,064 Mill. Vögel 0,304 Mill. Fische 0,033 Mill. andere Tiere	Versuchstiere Insgesamt: 2,127 Mill. (2001)
Jagen	Sport / Hege	1,192 Mill. Rehwild 0,470 Mill. Schwarzwild 2,560 Mill. Niederwild 0,553 Mill. Füchse 0,169 Mill. and. Säugetiere	Wildtiere Insgesamt: 4,944 Mill. (2003/2004)

### Anhang 2

## ***Einteilung des Tierreiches***

Vielzeller ca. 1,75 Million Arten

davon: 95 % Bilateria = ca. 1,5 Million Arten

davon: ca. 2 % Platt- und Rundwürmer (ca. 30 000 Arten) Z, B

75 % Gliedertiere = > 1 Million Arten Z, B  
davon: 1 – 1,2 Mill. Insekten (Gh), B

ca. 3 % Weichtiere (ca. 49.000 Arten) Ga  
davon: 750 Kopffüßler Gh

ca. 3 % Wirbeltiere (46.700 Arten) Gh, RM  
davon: 24.700 Arten Fische  
22.000 Arten andere Wirbeltiere

davon: 2.900 Arten Lurche VGH, ZH, RM  
6.000 Arten Kriechtiere VGH, ZH, RM  
8.600 Arten Vögel VGH, ZH, RM  
4.500 Arten Säugetiere GHR, ZH, RM

davon: 114 Arten Meeresäugetiere  
900 Arten Luftsäugetiere  
3.486 Arten Landsäugetiere

davon: 5 höhere Affenarten  
Bonobo, Gorilla, Mensch,  
Orang Utan, Schimpanse

B = Bauchganglienkette; Ga = Ganglien; Gh = Gehirn; GHR = Grosshirnrinde;  
RM = Rückenmark; VGH = Vorstrukturen des Grosshirns; Z = Zentralganglion;  
ZH = Zwischenhirn

Nach: Herders Lexikon der Biologie

## 6. Literaturliste:

1. Bernatzky, G. 2001, "Physiologische und pathophysiologische Grundlagen über Schmerz bei Mensch und Tier", *Der Tierschutzbeauftragte* no. 1, pp. 8-14.
2. Birnbacher, D. 1991, "Mensch und Natur - Grundzüge der ökologischen Ethik," in *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik*, K. Bayertz, ed., Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg, pp. 278-321.
3. Fulda, E. 1992, "Rechte der Tiere. Zur ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen.," in *Die Natur ins Recht setzen*, M. Schneider & A. Karrer, eds., C.F. Müller Verlag, Karlsruhe, pp. 181-228.
4. Hirt, A., Maisack, C., & Moritz, J. 2003, *Tierschutzgesetz, Kommentare* Verlag Franz Vahlen GmbH, München.
5. Hoerster, N. 2004, *Haben Tiere eine Würde? Grundfragen der Tierethik*. C.H.Beck Verlag, München.
6. Höffe, O. 1993, "Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt.," Suhrkamp Verlag, ed., Frankfurt a.M., pp. 196-217.
7. Höffe, O. H. 2002, *Lexikon der Ethik*, 6. edn, Verlag C.H. Beck, München.
8. Höffe, O. 2004, *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung.*, 1. edn, C.H.Beck Verlag, München.
9. Kluge, H.-G. H. 2002, *Tierschutzgesetz - Kommentare*, 1. edn, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
10. Lorz, A. & Metzger, E. 1999, *Tierschutzgesetz - Kommentar*, 5. edn, Verlag C.H. Beck, München.
11. Morton, D. B. & Griffiths, P. H. M. 1985, "Guidelines on the recognition of pain, distress and discomfort in experimental animals and an hypothesis for assessment", *Vet.Record* no. 116, pp. 431-436.
12. Ricken, F. 1987, "Anthropozentrismus oder Biozentrismus? Begründungsprobleme der ökologischen Ethik.," in *Theologie und Philosophie*, pp. 1-21.
13. Sambraus, H. H. 1981, "Der Nachweis von Leiden bei Tieren", *Natur und Mensch*, vol. 23, pp. 109-118.
14. Schenkel, N. 1994, "Tiere und Gentechnologie - Ethische Gedanken zur Würde der Kreatur", *Schweizer Tierschutz - Du und die Natur*, vol. 121, no. 4, pp. 51-53.
15. Schweitzer, A. 1991, *Die Ehrfurcht vor dem Leben - Grundtexte aus fünf Jahrzehnten*, 6. edn, Verlag C.H. Beck, München.
16. Singer, P. 1982, *Befreiung der Tiere - Eine neue Ethik zur Behandlung der Tiere* -, Hirthammer Verlag, München.



17. Sitter, B. 1990, "Gerechtigkeit für Mensch und Tier," in *Sind Tierversuche vertretbar?*, C. A. Reinhardt, ed., Verlag der Fachvereine, Zürich, pp. 171-190.
18. Stauffacher, M. 1993, "Angst bei Tieren - ein zoologisches und ein forensisches Problem", *Dtsch.tierärztl.Wschr.*, vol. 100, no. 8, pp. 322-327.
19. Teuchert-Noodt, G. 1994, "Zur Neurobiologie der Leidensfähigkeit bei Tieren und bei dem Menschen", *Tierärztl.Umschau* no. 9, pp. 548-552.
20. Teutsch, G. M. 1987, *Mensch und Tier - Lexikon der Tierschutzethik*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.
21. Teutsch, G. M. 1995, *Die "Würde der Kreatur" - Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres* - Paul Haupt Verlag, Bern.
22. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) 1998, *Codex Veterinarius – Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere*, Hamburg.

#### Weiterführende Literatur:

1. Baranzke, H., Gottwald, F.-T., Ingensiep, H. W., & (Hrsg) 2000, *Leben - Töten - Essen - Anthropologische Dimensionen* - Hirzel Verlag, Stuttgart.
2. Breßler, H.-P. 1997, *Ethische Probleme der Mensch - Tier - Beziehung – Eine Untersuchung philosophischer Positionen des 20. Jahrhunderts zum Tierschutz* -, Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main.
3. Höffe, O. H. 2002, *Lexikon der Ethik*, 6. edn, Verlag C.H. Beck, München.
4. Liechti, M. H. 2002, *Die Würde des Tieres*, 1. edn, Harald Fischer Verlag, Erlangen.
5. Linnemann, M. H. 2000, *Brüder, Bestien, Automaten - Das Tier im abendländischen Denken* - Harald Fischer Verlag, Erlangen.
6. Martin, G. 1996, "Zur naturwissenschaftlichen Erfäßbarkeit von Leiden bei Tieren -eine Einführung -", *Tierärztl.Umschau*, vol. 51, no. 3, pp. 131-136.
7. Neumeier, O. 1993, "Ethische Fragen der Verwendung von Tieren", *Der Tierschutzbeauftragte* no. 2, pp. 17-23.
8. Nida-Rümelin, J. 1996, "Tierethik I : Zu den philosophischen und ethischen Grundlagen des Tierschutzes," in *Angewandte Ethik - Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung - Ein Handbuch* -, J. Nida-Rümelin, ed., Kröner Verlag, Stuttgart, pp. 458-483.
9. Nida-Rümelin, J. & v.d.Pfordten, D. 1996, "Tierethik II: Zu den ethischen Grundlagen des Deutschen Tierschutzgesetzes," in *Angewandte Ethik – Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung - Ein Handbuch* -, J. Nida-Rümelin, ed., Kröner Verlag, Stuttgart, pp. 484-509.

10. Nordelbische Kirche 1998, "Für ein Ethos der Mitgeschöpflichkeit - Wort der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Welttierschutztag 1998", *Das Nordelbische Netzwerk für die Lokale Agenda* 21.
11. Sambraus, H. H., Steiger, A., & (Hrsg) 1997, *Das Buch vom Tierschutz*, 1. edn, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
12. Schneider, M. 2001, "Die Würde des Tieres - Zur Ethik der Mensch-Tier-Beziehung," in *Den Tieren gerecht werden - Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung*, M. Schneider & Schweisfurth Stiftung, eds., Kassel, pp. 227-238.
13. Singer, P. 1994, *Praktische Ethik*, 2. edn, Reclam, Stuttgart.
14. Singer, P. & et al 1985, *Verteidigt die Tiere - Überlegungen für eine neue Menschlichkeit* - Ullstein Sachbuch, Frankfurt/M.
15. Wolf, J. C. 1992, *Tierethik - Neue Perspektiven für Menschen und Tiere* -, Paulusverlag, Freiburg Schweiz.
16. Wolf, U. 1990, *Das Tier in der Moral* Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt.

**Werden Sie Mitglied in der  
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:*

*„Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

***Geschäftsstelle der TVT e. V.***

*Bramscher Allee 5*

*49565 Bramsche*

*Tel.: 0 54 68 92 51 56*

*Fax: 0 54 68 92 51 57*

*E-mail: [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de)*

*[www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)*